



Entscheidinstanz:	Bildungsdirektion
Geschäftsnummer:	BI-2012-7855
Datum des Entscheids:	22. Juni 2012
Rechtsgebiet:	Schulrecht – Mittelschule
Stichwort:	Aufnahmeprüfung, Nichtbestehen
verwendete Erlasse:	§ 9 Abs. 1 Aufnahmereglement § 13 Aufnahmereglement

Zusammenfassung:

Es besteht kein Anspruch auf exakt 15 Minuten Prüfungszeit. Eine Abweichung von 4 Minuten ist unter dem Aspekt der rechtsgleichen Behandlung aller Kandidierenden nicht mehr vertretbar. Bei der zur Hälfte zählenden Geometrieaufgabe wurde, obwohl der Kandidat die richtige Lösung niederschrieb, nicht nach der Erläuterung der Lösung gefragt. Dass er sie nicht erläuterte, wurde ihm negativ angerechnet. Angesichts der Umstände hätte die Möglichkeit gegeben werden müssen, die Lösung in den verbleibenden 4 Minuten zu begründen. Es war davon auszugehen, dass dies seine Note massgeblich verbessert hätte. Für die Berechnung ist von einer höheren Note auszugehen.

Anonymisierter Entscheidtext:

Z. hat die Aufnahmeprüfung ans Langgymnasium der Y. nicht bestanden. Dies wurde Z's Eltern mit Schreiben vom **. März 2012 mitgeteilt. Dagegen erhob Z's Mutter fristgerecht Rekurs bei der Bildungsdirektion. Sie beantragte sinngemäss, ihren Sohn in die Probezeit aufzunehmen. Mit Schreiben vom ... ergänzte der Vater die Rekurschrift dahingehend, dass er den Ablauf der mündlichen Mathematikprüfung bemängelte.

Am **. April 2012 nahm die Rekursgegnerin Stellung, reichte die Prüfungsunterlagen ein und beantragte, den Rekurs abzuweisen. In der freigestellten Stellungnahme vom **. April 2012 hielten die rekurrierenden Eltern an ihrem Rekurs fest und beantragten zusätzlich die Überprüfung des Deutschaufsatzes durch eine Drittperson.

[...]

Es kommt in Betracht:

- 1.a) Gemäss § 13 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement; LS 413.250.1) gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus den schriftlichen Prüfungsnoten Deutsch und Mathematik mindestens 4.0 beträgt. Wer den Durchschnitt 3.5 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidierenden haben



die mündliche Prüfung abzulegen. Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote mindestens 4.0 ergibt. Kandidierende, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abgewiesen.

- 1.b) Z erzielte die Prüfungsnote 3.938 (Deutsch schriftlich 3.5 [Note 3.5 für das Verfassen eines Textes, Gewichtung 2/3; Note 3.5 für die Sprachprüfung, Gewichtung 1/3], Deutsch mündlich 3.0, Mathematik schriftlich 4.25, Mathematik mündlich 5.0). Da Z. eine private Primarschule besucht, wurden seine Erfahrungsnoten in Anwendung von § 11 Abs. 1 Aufnahmereglement nicht berücksichtigt. Der erforderliche Notendurchschnitt von 4.0 wurde nicht erreicht. Z. wurde deshalb definitiv abgewiesen.
- 2.a) Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. April 1959 [VRG; LS 175.2]); Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrens, ABI 2009 II, S. 801 ff., 960).

Bei der Kontrolle der Ermessensausübung in Prüfungssachen dürfen sich Rekursbehörden auch ohne gesetzliche Grundlage eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und erst einschreiten, wenn die Prüfungsbewertung namentlich nicht nachvollziehbar ist (ALFRED KÖLZ/JÜRGEN BOSSHART/MARTIN RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, § 20 N 21; VGr, 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 3.5, www.vgrzh.ch; STEPHAN HÖRDEGEN, in: Thomas Gächter/Tobias Jaag [Hrsg.], Das neue Zürcher Volksschulrecht, Zürich 2007, S. 80 f., mit weiteren Hinweisen).

- 2.b) Die Rekurrierenden verlangen sinngemäss Z's Aufnahme in die Probezeit, da ihm nur 0.07 (richtig: 0.062) Notenpunkte für das Erreichen des erforderlichen Durchschnittes fehlten. Sie merken sodann an, dass, wenn die Erfahrungsnoten aus der Primarschule hätten berücksichtigt werden können, Z. die Aufnahmeprüfung bestanden hätte. Weiter monieren die Rekurrierenden, dass Z. bei der mündlichen Mathematikprüfung früher fertig war, ihm aber keine Zusatzfragen gestellt wurden, mit denen er weitere Punkte hätte sammeln können.
- 2.c) Die Schule macht in der Stellungnahme vom 10. April 2012 geltend, dass sämtliche Vorgaben der Zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP) berücksichtigt worden seien und die Punktevergabe in Z.'s Prüfung kontrolliert worden sei. Dabei hätten sich keine Unstimmigkeiten ergeben. Zum Ablauf der mündlichen Mathematikprüfung führt die Rekursgegnerin aus, pro Schüler werde ein Aufgabenblatt mit einer Arithmetikaufgabe und einer Geometrieaufgabe gewählt, wobei die Note für die Arithmetikaufgabe doppelt zähle. Zusätzliche Punkte für zusätzliche Aufgaben seien hingegen nicht vorgesehen. Z. habe den Arithmetikteil vollständig gelöst, jedoch an einigen Stellen Hilfe benötigt. Dieser Teil sei mit der Note 5 bewertet worden. Im Geometrieteil habe Z. die gefragten Punkte und Flächen richtig eingetragen, jedoch die einzelnen Schritte nicht begründet, weshalb diese Leistung ebenfalls mit der Teilnote 5 honoriert worden sei, was angemessen sei.

An der mündlichen Deutschprüfung habe Z. Mühe bekundet, den vorgelegten Text fehlerfrei vorzulesen und den Inhalt zu verstehen. Auch in Bezug auf den Wortschatz



- und die grammatikalischen Kenntnisse sei die Leistung ungenügend gewesen, weshalb sich die Note 3 rechtfertige.
- 2.d) Die Rekurrierenden halten in der freigestellten Stellungnahme an ihrem Antrag fest und verlangen zudem die erneute Überprüfung des Deutschaufsatzes durch eine Drittperson.
- 3.a) Gemäss § 9 Abs. 1 Aufnahmereglement dauern die mündlichen Prüfungen je etwa 15 Minuten. Gemeint ist nicht eine exakte sondern eine ungefähre Dauer von 15 Minuten (vgl. www.duden.de). Es handelt sich hierbei um einen ungefähren Richtwert für den zeitlichen Prüfungsumfang, wobei die einzelnen Prüfungen auch leicht kürzer oder länger sein können, ohne dass dies einen Verfahrensfehler im Sinne von § 20 Abs. 1 VRG darstellt (vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a.a.O., § 20 N 15 ff.). Ein Anspruch auf exakt 15 Minuten Prüfungszeit lässt sich hingegen aus dem Aufnahmereglement nicht ableiten.
- 3.b) Die Rekurrierenden machen geltend, Z. habe bei der mündlichen Mathematikprüfung alle Aufgaben richtig gelöst und sei schon vier Minuten früher fertig gewesen. Sie sind daher der Meinung, es hätten Zusatzaufgaben gestellt werden müssen, damit Z. in der verbleibenden Zeit weitere Punkte hätte sammeln können. Dass die Rekursgegnerin keine weiteren Aufgaben für besonders schnelle Schüler vorbereitet habe, sei hingegen nicht Z. zuzurechnen. Weiter hätte die Schule Z. auffordern müssen, seine richtigen Ergebnisse im Prüfungsteil Geometrie zu begründen.
- 3.c) Gemäss den Ausführungen der Rekursgegnerin wurde pro Schülerin oder Schüler ein Aufgabenblatt mit je einer Aufgabe in Arithmetik und einer Aufgabe in Geometrie gewählt, wobei die Arithmetikaufgabe doppelt zählte. Für die Arithmetikaufgabe standen jeweils 10 Minuten zur Verfügung, für die Geometrieaufgabe 5 Minuten. Zusatzaufgaben gab es keine.
- 3.d) Die Rekursgegnerin äussert sich nicht bezüglich der verkürzten Prüfungszeit. Obwohl kein Anspruch auf exakt 15 Minuten Prüfungszeit besteht, ist ein Abweichen von 4 Minuten – was vorliegend rund einen Drittel der vorgesehenen Prüfungszeit ausmacht – unter dem Aspekt der rechtsgleichen Behandlung aller Kandidierenden nicht mehr vertretbar. Die Schule führt anlässlich ihrer Stellungnahme aus, Z. habe im Prüfungsteil Geometrie zielsicher die gefragten Punkte und Flächen eingetragen, jedoch habe er keine Begründung für seine Lösung abgegeben. Die Rekurrierenden halten dem entgegen, die Examinatorin hätte Z. auffordern müssen, eine Begründung seines richtigen Resultates abzuliefern. Die Rekursgegnerin äussert sich nicht zu der Frage, warum Z. nicht zur Begründung seiner Lösung aufgefordert wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass Z. unbestrittenermassen 4 Minuten früher fertig war, erscheint es als ungerechtfertigt, ihm für die fehlende Begründung im Prüfungsteil Geometrie eine Note abzuziehen, zumal für eine Begründung noch genügend Zeit verblieben wäre. Die Examinatorin hätte Z. daher in der verbleibenden Zeit zur Begründung auffordern müssen. Da Z. gemäss Aussage der Examinatorin die verlangten Flächen und Punkte zielsicher eingetragen hat, ist davon auszugehen, dass er nach entsprechender Aufforderung auch eine korrekte Begründung für seine Lösung hätte abliefern können. Im Prüfungsteil Arithmetik wurden Z. Hilfestellungen geboten. Auch unter diesem Aspekt erscheint es als nicht gerechtfertigt, dass er im Prüfungsteil Geometrie nicht zur Begründung aufgefordert wurde und ihm vielmehr für die fehlende Begründung trotz vollständigem und



korrektem Resultat eine Note abgezogen wurde. Der Sachverhalt ist vorliegend aufgrund fehlender Stellungnahme der Schule zu Gunsten der Rekurrierenden auszulegen. Es ist davon auszugehen, dass ihr Sohn tatsächlich 4 Minuten früher fertig war und er eine richtige Begründung hätte abliefern können. Z.'s Note im Prüfungsteil Geometrie ist daher anzuheben. Die Benotung des Prüfungsteils Arithmetik ist hingegen nicht zu beanstanden, da sie nachvollziehbar und begründet ist.

4. Gemäss den Ausführungen der Rekursgegnerin wurden die beiden Prüfungsteile Arithmetik und Geometrie je mit einer separaten Note bewertet, wobei die Arithmetiknote doppelt zählte. Z. erzielte im Prüfungsteil Arithmetik die Note 5. Weil davon auszugehen ist, dass Z. in den nicht ausgeschöpften 4 Minuten der Prüfung noch einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses hätte leisten können, ist die Note im Prüfungsteil Geometrie auf mindestens 5.5 anzugeben. Daraus resultiert bei doppelter Gewichtung der Note in Arithmetik ein Durchschnitt von 5.167. Dieser ist in Anwendung von § 10 Abs. 3 Aufnahmereglement auf die Note 5.25 aufzurunden. Unter Berücksichtigung dieser Note in Mathematik mündlich resultiert die Prüfungsnote 4, womit Z. die Aufnahmeprüfung bestanden hat. Bei diesem Ergebnis kann offengelassen werden, ob Z. im Prüfungsteil Geometrie eine höhere Note als 5.5 hätte erzielen können. Weiter erübrigt es sich, eine erneute Überprüfung des Deutschsaufsatzes vorzunehmen.

Der Rekurs ist gutzuheissen. Z. ist in die Probezeit aufzunehmen.